

Verfahrensgang

OLG Schleswig, Urt. vom 24.10.2008 – 14 U 4/08, [IPRspr 2008-12](#)

Rechtsgebiete

Rechtsgeschäft und Verjährung → Stellvertretung
Zuständigkeit → Besonderer Vertragsgerichtsstand

Rechtsnormen

1. Publizitäts-RL 68/151/EWG **Art. 4**
BGB **§ 126**; BGB **§ 179**
CISG **Art. 53**
EUGVVO 44/2001 **Art. 23**; EUGVVO 44/2001 **Art. 25**
GmbHG **§ 35**
ZPO **§ 513**

Fundstellen

nur Leitsatz
GmbHR, 2009, 666

LS und Gründe
IHR, 2009, 243

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2008-12>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

III. Rechtsgeschäft und Verjährung

1. Willenserklärung

2. Stellvertretung

12. *Ist bei einem Warenkauf das UN-Kaufrecht (CISG) maßgebend, sind die dort nicht geregelten Fragen der Stellvertretung nach dem kollisionsrechtlich berufenen nationalen Recht zu behandeln. Dieses (hier: deutsche) Recht beantwortet auch die Frage, nach welchem Recht sich eine persönliche Haftung bestimmt, wenn bei einer ausländischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung der auf die Haftungsbeschränkung hinweisende Formzusatz nicht geführt wurde.*

Weil ein dem deutschen Recht entsprechender, auf eine Haftungsbeschränkung hinweisender Firmenzusatz zwingend durch unmittelbar geltendes Europarecht vorgeschrieben ist, bestehen keine Bedenken, die Grundsätze der Rechtsscheinhaftung des für eine französische Kapitalgesellschaft auftretenden Vertreters anzuwenden, wenn er durch sein Zeichnen der Firma ohne Formzusatz das berechtigte Vertrauen des Geschäftsgenossers auf die Haftung mindestens einer natürlichen Person hervorgerufen hat.

OLG Schleswig, Urt. vom 24.10.2008 – 14 U 4/08: IHR 2009, 243. Leitsatz in GmbHR 2009, 666.

Die Kl. verlangt von dem Bekl. die Bezahlung von vier Rechnungen über insgesamt 40 688,42 €.

Aufgrund von E-Mail-Bestellungen belieferte die Kl. die Firma P. in verschiedenen Orten in Frankreich mit Ladeneinrichtungsgegenständen. Der als Inhaber und Besteller von der Kl. in Anspruch genommene Bekl. beantwortete Mahnungen nicht. Gegen den ihm zugestellten Mahnbescheid legte er fristgemäß Widerspruch ein.

Im Juli 2006 verkaufte der Bekl. die Firma P. und legte sein Amt als Präsident der Gesellschaft nieder. Ein im schriftlichen Verfahren erlassenes Versäumnisurteil konnte dem Bekl. nicht zugestellt werden.

Das LG hat der Klage auf den Hilfsantrag der Kl. u.a. zur Zahlung von 40 688,42 € stattgegeben und im Übrigen festgestellt, dass das Versäumnisurteil mangels Zustellung an den Bekl. keine Wirkung entfalten könne.

Gegen dieses Urteil richtet sich die erfolgreiche Berufung des Bekl.

Aus den Gründen:

„II. Die Berufung ist zulässig. Nötig und ausreichend ist dafür nur die Angabe des Berufungsklägers. Die ladungsfähige Anschrift des Berufungsklägers ist dabei keine Zulässigkeitsvoraussetzung der Berufung (BGHZ 102, 332 ff.).

In der Sache ist die Berufung des Bekl. auch begründet.

Allerdings greift seine Rüge gegen die internationale Zuständigkeit des LG Lüneburg nicht durch.

Die internationale Zuständigkeit des deutschen Gerichts ist in der vorliegenden Sache gegeben. Ihr Fehlen kann zwar in der Berufungsinstanz trotz § 513 II ZPO gerügt werden. Im Geltungsbereich der EuGVO, der sich auch auf Deutschland und Frankreich bezieht, kommt es insoweit auf Art. 25 EuGVO an. Danach besteht die Pflicht zur Amtsprüfung der Zuständigkeit in allen Instanzen (Zöller-Gummer/Heßler, ZPO, 26. Aufl., § 513 Rz. 8).

Das nationale Recht ist dazu nachrangig, sodass es nicht auf ein rügeloses Verhandeln nach dem deutschen Recht ankommt. Vielmehr ist eine Prüfung in jedem Stand des Verfahrens erforderlich.

Genauso wenig wie auf deutsches Recht kommt es auf französisches Recht an, sodass die Zuständigkeitsrüge des Bekl. in der Sache nicht durchgreift. In seinem Anwendungsbereich verdrängt Art. 23 EuGVO das nationale Recht vollkommen. Die EuGVO stellt eine in sich abgeschlossene Regelung des Rechts der Zuständigkeitsvereinbarungen dar, die einer Ergänzung durch das nationale Zuständigkeitsrecht nicht zugänglich ist (*Zöller-Geimer* aaO Anh I Art. 23 EuGVVO Rz. 32).

Zuständigkeitsvereinbarungen sind nach der EuGVO in AGB wie hier grundsätzlich möglich. Zwar reicht dafür die Versendung von AGB im Zusammenhang mit Rechnungen nicht aus. Anders verhält es sich aber mit Auftragsbestätigungen wie hier, denen die Firma P. nicht widersprochen hat. Dass diese AGB der Kl. in deutscher Sprache abgefasst waren, ist ohne Bedeutung, weil die Verhandlungssprache zwischen den Parteien in der vorliegenden Sache deutsch war. Insofern liegt die Sache anders als in dem vom OLG Hamm (OLGR 2006, 327 ff.)¹ entschiedenen Fall, in dem die Vertragssprache französisch war.

Vertragspartnerin der Kl. war im Ausgangspunkt nicht der Bekl., sondern die Firma P.

Der Bekl. hat nur im Rahmen eines unternehmensbezogenen Geschäfts gehandelt, nach dem die Bestellungen typischerweise die Firma P. und nicht den Bekl. selbst binden sollten. Die Behauptung der Kl., dass der Bekl. ursprünglich Inhaber einer Einzelfirma ohne Rechtsformzusatz gewesen sei, hat sie nicht zu konkretisieren vermocht. Dafür gibt es auch keine Anhaltspunkte. Gehandelt hat der Bekl. vielmehr als Vertreter einer Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung.

Eine Haftung des Bekl. als Stellvertreter für die Bestellungen kann sich unter diesen Umständen zwar aus Rechtsscheingrundsätzen ergeben, nämlich wegen des Nichtgebrauchs eines Rechtsformzusatzes der Firma P. Es handelt sich dabei nicht um eine subsidiäre Ausfallhaftung, falls das Unternehmen als eigentlicher Vertragspartner nicht leistungsfähig ist, sondern um eine gesamtschuldnerische Haftung des Vertreters der Vertragspartei. Im Ergebnis greift aber diese Haftung zulasten des Bekl. nicht ein.

Die maßgeblichen materiell-rechtlichen Grundlagen hat das LG insoweit zu Recht dem deutschen Recht entnommen.

Zwar ist im Ausgangspunkt für den vorliegenden Warenkauf zunächst das UN-Kaufrecht (CISG) maßgebend, das in seinem Anwendungsbereich die Vorschriften des IPR verdrängt (*MünchKomm-Westermann*, 5. Aufl., Vor Art. 1 CISG Rz. 1). Der Kaufpreisanspruch leitet sich danach aus Art. 53 CISG her.

Soweit es im vorliegenden Fall aber um Fragen der Stellvertretung geht, lassen sich diese mit dem CISG mangels Regelung nicht beantworten. Vielmehr ist die Stellvertretung nach dem kollisionsrechtlich berufenen nationalen Recht zu behandeln (*MünchKomm-Westermann* aaO Vor Art. 1 CISG Rz. 17). Dieses, nämlich das danach anzuwendende deutsche Recht, beantwortet auch die Frage, nach welchem Recht sich eine persönliche Haftung bestimmt, wenn bei einer ausländischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung der auf die Haftungsbeschränkung hinweisende Formzusatz nicht geführt wurde.

¹ IPRspr. 2005 Nr. 127.

Für die denkbaren Ansprüche aus Rechtsscheinhaftung des Vertreters hat der BGH (NJW 2007, 1529 ff.)² dabei eine Anknüpfung an das Gesellschaftsstatut abgelehnt. Denn die Führung des Firmenzusatzes gehört nicht zu den spezifischen Organpflichten. Stattdessen sind vielmehr die Grundsätze der deliktischen Anknüpfung heranzuziehen, und es ist für eine Rechtsscheinhaftung das Recht des Orts anzuwenden, an dem der Rechtsschein entstanden ist und sich ausgewirkt hat, nämlich hier in Deutschland bei der Kl. Der BGH hat aaO entgegen dem Berufungsvorbringen des Beklagten ferner darauf hingewiesen, dass die Niederlassungsfreiheit nicht dadurch unzulässig tangiert werde, dass eine bei Weglassung des Firmenzusatzes drohende Rechtsscheinhaftung indirekt zur Beachtung des deutschen Firmenrechts zwingen könnte. Denn dem deutschen Recht entsprechender, auf die Haftungsbeschränkung hinweisender Firmenzusatz ist – in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Art. 4 der Ersten Richtlinie 68/151/EWG des Rates zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Art. 58 II des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten vom 9.3.1968 (Publizitätsrichtlinie; ABl. Nr. L 65/8, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/99 EG des Rates vom 20.11.2006 – ABl. Nr. L 363/137), zwingend durch unmittelbar geltendes Europarecht vorgeschrieben. Spätestens zum Beitritt der neuen EU-Staaten Rumänien und Bulgarien musste die Publizitätsrichtlinie auch von allen alten EU-Staaten umgesetzt werden, wozu Deutschland und Frankreich gehören. Entscheidend ist jedoch, dass die Publizitätsrichtlinie in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen selbst auf Europarecht beruht (vgl. *Rauscher*, Entwicklungen im europäischen und völkervertraglichen Kollisionsrecht 2005–2007: GPR 2007, 244 ff.).

Nach Art. 4 der Publizitätsrichtlinie ist es in [ihrem] Geltungsbereich verbindlich, dass auf Briefen und Bestellscheinen o.ä. die Rechtsform und der Sitz der Gesellschaft anzugeben ist. Das hat auch der Bekl., wie er mit seinem Schriftsatz vom 4.7.2007 in erster Instanz eingeräumt hat, nicht anders gesehen. Denn er hat darin selbst darauf hingewiesen, dass die Briefbögen seiner Firma neben den Hinweis auf die Gesellschaftsform auch die in Frankreich erforderliche Angabe des Stammkapitals enthalten hätten.

In dem E-Mail-Verkehr mit der Kl. ist der Bekl. diesen Anforderungen nicht nachgekommen, da er in seinen E-Mails den Rechtsformzusatz nicht verwendet hat.

Nach der gefestigten Rechtsprechung des BGH haftet der für eine Kapitalgesellschaft Auftretende – gleichgültig, ob dies der Geschäftsführer selbst oder ein anderer Vertreter ist – wegen Verstoßes gegen das Publizitätserfordernis aus dem Gesichtspunkt einer Rechtsscheinhaftung analog § 179 BGB dann, wenn er durch sein Zeichnen der Firma ohne Formzusatz das berechtigte Vertrauen des Geschäftsgegners auf die Haftung mindestens einer natürlichen Person hervorgerufen hat (BGH, NJW 1981, 2569; 1996, 2645; 2007, 1529, 1530²).

Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nach Auffassung des Senats im Tatsächlichen jedoch nicht vollständig erfüllt, ohne dass dazu noch eine Beweisaufnahme erforderlich ist. Denn unabhängig davon, welche Auffassung die von der Kl. benannte Zeugin R. dazu gehabt hat, ob die streitgegenständlichen Geschäfte in der geschehenen Form zustande gekommen wären, ist es bei der Geschäftsabwicklung

² IPRspr. 2007 Nr. 15.

der vorliegenden Art bei objektiver Betrachtung für die Beteiligten unerheblich, dass der Bekl. auf den Formzusatz seines Unternehmens nicht hingewiesen hat. Denn ein Vertrauen der Kl. auf die Haftung des Bekl. persönlich wäre nicht berechtigt gewesen. Zwar genügt es dafür im Ausgangspunkt, dass der Vertreter durch sein Verhalten den Anschein erweckt, für eine unbeschränkt haftende Persönlichkeit zu handeln; zu beachten ist dabei aber, dass es weiter auf das zur Rechtsscheinhaftung führende berechtigte Vertrauen des Vertragspartners ankommt. Deshalb sind nicht schon mündliche Erklärungen geeignet, dieses Vertrauen zu begründen. Voraussetzung ist vielmehr weiter, dass der Vertragspartner die wahren Verhältnisse nicht nur nicht gekannt hat, sondern – und das ist im vorliegenden Fall entscheidend – auch nicht hätte erkennen müssen, und dass er deshalb im Vertrauen auf die unbeschränkte Haftung des Vertreters die Waren geliefert und die bestehenden Forderungen nicht geltend gemacht hat (vgl. schon BGH NJW 1981 aaO 2570).

Diese Voraussetzungen waren ungeachtet des Vorbringens der Kl. hier nicht erfüllt. Im Ausgangspunkt könnte der Bekl. durch seine E-Mails zwar bei der Kl. den Eindruck erweckt haben, eine unbeschränkt persönlich haftende Person zu sein, z.B. dass er selbst der Inhaber sei, sodass er schon aus diesem Grunde persönlich einzustehen gehabt hätte, wenn die Kl. die wahren Verhältnisse nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und sich auf das Geschäft im berechtigten Vertrauen auf die unbeschränkte Haftung des Bekl. eingelassen hätte. So war es nach den gesamten Umständen trotz der entgegenstehenden Behauptungen der Kl. hier aber nicht.

Bei dem für den Rechtsschein allein zugrunde liegenden E-Mail-Verkehr fehlte es bereits an einer ‚Zeichnung‘ des Vertreters unter Fortlassung des Formzusatzes im eigentlichen Sinne. Nach § 35 III GmbHG geschieht die Zeichnung nämlich in der Weise, dass der Zeichnende der Firma der Gesellschaft seine Namensunterschrift beifügt. Das ist im elektronischen Geschäftsverkehr nicht möglich. Zu beachten sind zwar hier die Gepflogenheiten des modernen Geschäftsverkehrs, die ihren gesetzgeberischen Ausdruck auch darin gefunden haben, dass nach § 126 III BGB nunmehr die schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden kann. Für die ‚Zeichnung‘ als Voraussetzung der Rechtsscheinhaftung analog § 179 BGB kann es deshalb noch nicht allein darauf ankommen, ob die entsprechende Willenserklärung auch physisch von dem Vertreter unterzeichnet wurde.

Gleichwohl kann der digitale E-Mail-Verkehr dem normalen Schriftverkehr aber nicht vollständig gleichgesetzt werden. Wie beim mündlichen Geschäftsverkehr, insbesondere bei telefonischen Bestellungen, kann nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass der Bekl. auch im E-Mail-Verkehr der Parteien nur die besonders einprägsamen Teile der Firma schlagwortartig benutzt hat. Da die Empfängerin der E-Mails das jedenfalls nicht ausschließen konnte, ist ihr Vertrauen auf die unbeschränkte Haftung des Bekl. nicht in dem Maße schützenswert, wie sie es wäre, wenn sie Schriftliches des Bekl. in den Händen gehabt hätte oder wenn auf ihre Frage nach der persönlichen Haftung von ihm eine Antwort erteilt worden wäre.

Hinzu kommt, dass in einer normalen Handelssache wie der vorliegenden, in der ein Verbraucher nicht beteiligt war, die Kl. nicht ohne weiteres auf die persönliche Inhaberschaft des Bekl. vertrauen konnte, wenn sie eine französische Ladenkette ohne Formzusatz belieferte. Bei Geschäften wie den streitgegenständlichen war es von vornherein nicht sehr wahrscheinlich, dass der Kl. ein unbeschränkt haften-

der Kunde gegenüber stehen würde, in den sie ihr Vertrauen setzen konnte. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Bekl. der Kl. durch eine Kundin als Franchise-Partner vorgestellt worden war.

Soweit der Bekl. seine E-Mails nebst den beigelegten Anhängen mit seinem Namen und dem Zusatz c/o P. beendete, könnte das nur die Bedeutung gehabt haben, dass er unter dieser Firma erreichbar war. Soweit er seine E-Mail sogar nur mit dem Namen des Unternehmens abschloss, weist erst recht nichts auf den Bekl. als Inhaber hin, da insoweit letztlich nur auf den E-Mail-Anschluss Bezug genommen wurde. Wenn die Kl. trotz des angegebenen Sachnamens der Kundin dann unter diesen Umständen gleichwohl Wert auf die Kenntnis gelegt hätte, ob sie es mit einer persönlich haftenden natürlichen Person oder mit einer Kapitalgesellschaft zu tun hatte, so hätte sie den Bekl. befragen können und müssen, zumal es mit ihm neben den E-Mails ohnehin zusätzlich auch einen telefonischen Kontakt gegeben hat. Das erschließt sich daraus, dass die Bestellungen nicht deckungsgleich mit den Auftragsbestätigungen sind. Da der Bekl. nicht behauptet hat, dass es noch weitere Bestellungen gegeben habe, die Gegenstand der Auftragsbestätigungen geworden seien, ist davon auszugehen, dass wegen der Bestellungen, wie sie in den Auftragsbestätigungen ihren Niederschlag fanden, ein telefonischer Kontakt bestanden haben muss, der dazu geführt hat, dass es im Detail zu Abweichungen bei den Bestellungen gekommen ist.

Angesichts der erörterten Besonderheiten genügt der Verstoß gegen die Publizitätsrichtlinie nach Auffassung des Senats für sich allein nicht, um eine Rechtsscheinhaftung des Bekl. im vorliegenden Fall zu begründen. Vielmehr hätte es der Kl., bzw. ihren Mitarbeitern oblegen, zu klären, ob es sich bei dem betreffenden Kunden um eine Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung handelte oder nicht, wenn das für sie tatsächlich von Bedeutung war, und zwar bevor sie auf die persönliche Haftung jedenfalls einer natürlichen Person vertrauten. Wenn sie das nicht taten, war das behauptete Vertrauen der Kl. nicht schützenswert.“

13. *Wird eine Vollmacht im Ausland (hier: Vereinigte Arabische Emirate) gebraucht, so beurteilt sich deren Wirksamkeit nach dem Recht des Gebrauchsorts.*

Der Rechtsprechung der Vereinigten Arabischen Emirate lässt sich entnehmen, dass die Darlegungs- und Beweislast für die auf ein Vertretergeschäft hinweisenden Tatsachen den Geschäftsgegner treffen, während der Geschäftsherr sich durch den Nachweis der Bösgläubigkeit des Geschäftsgegners entlasten kann.

OLG München, Urt. vom 10.12.2008 – 20 U 2798/08: Unveröffentlicht.

Zwischen den Parteien sind das Zustandekommen eines Kaufvertrags und die hieraus resultierende Kaufpreisforderung streitig.

Die Kl. vertreibt technische Systeme im Bereich der Telekommunikationsüberwachung, die Bekl. Sicherheitssysteme. Die Bekl. unterhielt in Dubai unter der Bezeichnung I. Technical Services U.A.E. ein Büro, dessen rechtlicher Status erstinstanzlich im Streit stand und in welchem der Mitarbeiter H. Sch. tätig war.

Im Okt./Nov. 2002 kam es zwischen H. Sch. und Mitarbeitern der Kl. per E-Mail zu Kontakt wegen der Lieferung eines Rekorders, den die Kl. Herrn Sch., I. Technical Services U.A.E./Dubai, zum Preis von 95 200 € anbot. Dieses Angebot nahm Herr Sch. als Office Manager der I. Technical Services U.A.E. an. Ausgeliefert wurde der Rekorder direkt an den Endkunden in Abu Dhabi; in der Folgezeit wurde er installiert und abgenommen. Nach weiteren Verhandlungen mit Herrn Sch. reduzierte die Kl. den Rechnungsbetrag auf 70 000 € und übersandte eine entsprechende Rechnung an das Büro der Bekl. in Dubai, zu Händen Herrn Sch. Kaufpreiszahlung erfolgte nicht.